

Arbeitspapier

Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein (IntTeilhG)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Das Gesetz dient der Steuerung von Systemen, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein befördern.
- (2) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Dieser Prozess wird durch Maßnahmen der Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützt. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.

§ 2 Ziele

- (1) Ziele sind insbesondere
 1. das friedliche Zusammenleben und den Zusammenhalt der Gesellschaft auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu stärken und zu erhalten,
 2. die Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen und zu gestalten,
 3. die Integration in Ausbildung und Arbeit und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit,
 4. die Regelsysteme für die spezifischen Belange der Menschen mit Migrationshintergrund bedarfsgerecht weiter zu öffnen,
 5. die Systeme der Integration und Teilhabe aufeinander auszurichten und weiter zu entwickeln,
 6. die Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden,
 7. jeder Form von Rassismus und ethnischer Diskriminierung entgegenzutreten und
 8. die Vielfalt in der Gesellschaft als Ressource für die Landesentwicklung zu nutzen.
- (2) Zur Zielerreichung arbeiten Land und Kommunen abgestimmt mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft im Bereich der Integration und Teilhabe zusammen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Gesetzes sind
1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer,
 2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
 3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.
- (2) Interkulturelle Öffnung ist ein Prozess der Veränderungen der Organisationsformen mit dem Ziel, Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen in öffentlichen Organisationen abzubauen und gleichberechtigte Teilhabechancen zu schaffen.

Teil 2 Aufgaben des Landes

§ 4 Grundsatz

- (1) Die Verwirklichung der Gesetzesziele ist Querschnittsaufgabe aller Ressorts. Die Landesregierung stellt die fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sicher.
- (2) Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status ausgerichtet. Spezifische Integrationsmaßnahmen dienen der Heranführung an die Regelsysteme.

§ 5 Integrationsfolgenabschätzung

Die Landesverwaltung ist verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die unterschiedlichen Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, zu prüfen, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglichen.

§ 6 Sprache

Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache. Zugleich ist das eigene Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb unerlässlich.

§ 7 Bildung

- (1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt im frühkindlichen Bereich, an Schulen und in der Erwachsenenbildung hin.
- (2) Das Land unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung nachhaltiger Strukturen der chancengerechter Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich.

§ 8 Ausbildung und Beschäftigung

- (1) Das Land wirkt gemeinsam mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung, der Sozialpartner und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit auf die Stärkung der Ausbildung- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund hin. Die Potentiale der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, sind einzubeziehen.
- (2) Die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite ist dabei in den Blick zu nehmen. Befördert werden insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Aufnahme und des erfolgreichen Abschlusses beruflicher Aus- und Weiterbildung.

§ 9 Interkulturelle Öffnung

- (1) Ziel der Landesverwaltung im Rahmen der interkulturellen Öffnung sind insbesondere die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung und die Förderung der interkulturellen Kompetenzen aller Beschäftigten.
- (2) Zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund sind im Rahmen der Nachwuchskräfte- und Personalgewinnung Ansätze zu verfolgen, die zu einer verbesserten und adressatengerechten Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund führen und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber für Menschen mit Migrationshintergrund erhöhen.
- (3) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz ist kontinuierlich durch geeignete Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote sicherzustellen. Dies gilt in besonderer Weise für Führungskräfte und Beschäftigte der Personalverwaltungen. Der Förderung von interkultureller Kompetenz ist im Rahmen von Ausbildungen und Vorbereitungsdiensten Rechnung zu tragen. Interkulturelle Kompetenz wird fester Bestandteil des Anforderungsprofils geeigneter Arbeitsplätze und in Auswahlverfahren entsprechend berücksichtigt.

- (4) Die obersten Landesbehörden erarbeiten gemeinsame Leitlinien für die vorgenannten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung.

§ 10 Antirassismus, Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

- (1) Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus und ethnischer Diskriminierung ein und sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage. Das Themenfeld Antidiskriminierung wird insbesondere Bestandteil des Fortbildungs- und Qualifizierungsangebotes nach § 9 Abs. 3.
- (2) Von allen in Schleswig-Holstein lebenden Menschen sind die Gesetze einzuhalten und die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.

§ 11 Kommunale Integrationssysteme

- (1) Das Land wirkt darauf hin, dass die für Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützt das Land Maßnahmen zur Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilhabestrukturen, die auf die regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind, auch unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen der ländlichen Räume.

§ 12 Spezifische Maßnahmen

Zur Umsetzung der in § 2 genannten Ziele unterstützt das Land Maßnahmen, die

1. ein friedliches Zusammenleben in Vielfalt und den Zusammenhalt der Gesellschaft befördern,
2. sich auf die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
3. sich dem aktiven Einsatz gegen Rassismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund widmen,
4. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
5. auf die interkulturelle Öffnung von Institutionen, Organisationen und Gesellschaft hinwirken, dem Aufbau oder dem Erhalt von Integrations- und Teilhabestrukturen dienen,
6. die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an gesellschaftlichen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen voranbringen,
7. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen,
8. durch altersangemessene kulturelle und politische Bildung Teilhabechancen, insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund, eröffnen,

9. auf eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport und in den Strukturen des organisierten Sports hinwirken,
10. die Bildungschancen sowie die arbeitsmarktliche Integration und ökonomische Unabhängigkeit befördern,
11. die sich auf die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Hochschulen beziehen,
12. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,
13. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum fördern sowie
14. durch Digitalisierung die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen.

Teil 3 Interessenvertretung

§ 13 Teilhabe in Gremien

Auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Gremien des Landes Schleswig-Holstein ist hinzuwirken.

§ 14 Interessenvertretungen

Das Land unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, ihrer Organisationen und anderen Interessenvertretungen an politischen Aushandlungs- und Beteiligungsprozessen.

§ 15 Expertenrat

- (1) Zur Unterstützung der Landesregierung in wesentlichen Fragen der Integrations- und Teilhabepolitik ist in dem für Integration zuständigen Ministerium ein Expertenrat als beratendes Gremium einzurichten. Der Expertenrat ist bei allen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit spezifische Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind.
- (2) Die Mitglieder werden von dem für Integration zuständigen Ministerium für die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (3) Für den Expertenrat wird zur Vorbereitung der Sitzungen sowie Umsetzung der Sitzungsergebnisse eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet.
- (4) Das Nähere bestimmt das für Integration zuständige Ministerium durch Erlass.

Teil 4 Aufgaben der Kommunen

§ 16 Aufgaben der Kommunen

Die Kreise, Gemeinden und Ämter tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze eine besondere Mitverantwortung bei der Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele.

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 17 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring

- (1) Das für Integration zuständige Ministerium legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrations- und Zuwanderungsbericht vor, der unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf den Ebenen der Europäischen Union, des Bundes und der Kommunen
1. die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Zuwanderung,
 2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Indikatoren sowie
 3. die integrations- und teilhabespezifischen Strukturen und Maßnahmen sowie Leistungen im Land

auf Grundlage vorhandener Daten dokumentiert und bewertet.

- (2) Alle zwei Jahre wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 18 Ausschluss der Klagbarkeit

- (1) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.
- (2) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär zu einer Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder andere Akteure.

§ 19 Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.
- (2) Der Bericht zum Integrationsmonitoring gemäß § 16 Absatz 1 ist dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.